

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG §§ 209 Abs. 1, 210;

ZPO §§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 510 Abs. 3 Nr. 1

Zu den gesetzlichen Anforderungen an einen Klage- und
Berufungsantrag, insbesondere in Entschädigungssachen

BGH, Urteil vom 19. Juni 1963 - IV ZR 310/62 -

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 310/62

Verkündet am
19. Juni 1963

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Walter S [REDACTED], Fr [REDACTED]/Sa [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 22. Juni 1962 aufgehoben und die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED]. [REDACTED] 1895 in Q [REDACTED] geboren worden. Seine Ehefrau, die er am 7. April 1921 heiratete, war Jüdin im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung. Die Ehe ist durch Urteil des Amtsgerichts Halberstadt vom 19. Dezember 1950 rechtskräftig geschieden worden.

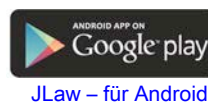
Der Kläger war nach seinen Angaben von 1929 bis 1938 Filialleiter der Darmgroßhandlung H [REDACTED] in O [REDACTED] und verdiente mindestens 400 bis 500 RM monatlich. Anschließend machte er sich selbständig und betrieb kurze Zeit eine Darmhandlung in O [REDACTED]. Während dieser Zeit betrug sein durchschnittlicher Reinverdienst 300 RM monatlich.

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten war er wegen seiner Ehe mit einer Jüdin Anfeindungen ausgesetzt. Durch Urteil des Sondergerichts in Halberstadt vom 16. Dezember 1938 wurde er wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt, die er bis zum 16. Oktober 1939 verbüßte. Anschließend stand er nach seinen Angaben unter Polizeiaufsicht. Am 23. Dezember 1944 wurde er von der Gestapo festgenommen und in das Zwangsarbeitslager Burg verbracht. Dort konnte er am 8. April 1945 entfliehen und hielt sich dann bis zum Einmarsch der amerikanischen Truppen in Halberstadt verborgen.

Der Kläger, der jetzt in Fr [REDACTED]/Sa [REDACTED] wohnt, hat Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit beantragt. Zur Begründung hat er angegeben, er leide an krampfartigen Lähmungserscheinungen im Oberkörper,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Depressionen, Herzstichen, steifen Händen und Zehen, Schwindelgefühl und lockeren Zähnen. Diese Beschwerden seien ebenso wie die Nervenentzündungen, die rheumatischen Beschwerden und der allgemeine Schwächezustand, unter denen er bis zum Jahre 1948 gelitten habe, auf die Verfolgung zurückzuführen.

Die Landesrentenbehörde in Düsseldorf hat nach Einholung eines Gutachtens des Medizinalrates Dr. P. [REDACTED] auf Grund der Stellungnahme ihrer ärztlichen Berater den Antrag des Klägers mit der Begründung abgelehnt, die festgestellten Gesundheitsschäden seien rein konstitutioneller Natur und ließen sich nicht als Folge der seinerzeitigen Inhaftierung kausal erklären; die festgestellten Durchblutungsstörungen der Herzkranzgefäße seien allerdings im Sinne einer einmaligen Verschlimmerung auf die Verfolgung zurückzuführen und würden insoweit anerkannt; die sich hieraus ergebende verfolgungsbedingte Erwerbsminderung könne jedoch nur mit 10 % bewertet werden.

Mit der Klage hat der Kläger seine Entschädigungsansprüche weiterverfolgt. Er hat vorgetragen, er habe nach Erstattung des Gutachtens durch Dr. P. [REDACTED] eine Reihe von ärztlichen Bescheinigungen und Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergebe, daß seine Beschwerden verfolgungsbedingt seien. Er sei außerdem vor einigen Monaten vom Gesundheitsamt des Landkreises Arnsberg erneut untersucht worden. Diese Untersuchung habe ergeben, daß die Erwerbsminderung weit mehr als 40 % betrage. Er bitte deshalb um die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, unter Änderung des angefochtenen Bescheides dem Kläger wegen Gesundheitsschadens Kapitalentschädigung und Rente unter Einstufung in den gehobenen Dienst zu gewähren.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 25 % sei beim Kläger nicht gegeben. Die Atteste des Dr. Sp. [REDACTED] und des Dr. F. [REDACTED] seien nicht geeignet, das sorgfältige und wohlabgewogene Rentengutachten des Dr. P. [REDACTED] in Zweifel zu ziehen oder zu entkräften. Deshalb müsse davon abgesehen werden, ein Obergutachten einzuholen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Nachdem er in der Berufungsschrift den Antrag gestellt hatte,

das angefochtene Urteil zu ändern und nach seinen in der Schlußverhandlung 1. Instanz gestellten Anträgen zu erkennen,

hat er in seinem Schriftsatz vom 5. Juni 1962 beantragt,
ihm unter Änderung des angefochtenen Bescheides eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens unter Einstufung in den mittleren Dienst zu gewähren.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Mit der gemäß § 221 Abs. 1 BEG auch ohne Zulassung statthaften Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

I.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers für unzulässig gehalten, da weder aus dem Berufungsantrag noch aus der Berufungsbegründung ersichtlich sei, in welchem Umfange und mit welchem Ziel er das Urteil anfechte und welche Änderung er beantrage. Der unbezifferte Antrag in der Berufungsschrift sei nicht hinreichend bestimmbar, da er auch in Verbindung mit der Berufungsbegründung nicht erkennen lasse, von welchem Zeitpunkt ab und nach welchen Berechnungselementen der Kläger Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit verlange. In der Berufungsbegründung werde lediglich ausgeführt, der Kläger habe nach Erstattung des Gutachtens Dr. P. [REDACTED] mehrere Unterlagen überreicht, aus denen sich ergebe, daß eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung vorliege. Indessen sei aus seinem Vorbringen und aus den von ihm in Abschrift überreichten Bescheinigungen sowie aus den Attesten des Dr. Sp. [REDACTED] und des Dr. F. [REDACTED] nicht zu entnehmen, in welchem Grad seine Erwerbsfähigkeit nach seiner Meinung verfolgungsbedingt gemindert sei und von welchem Zeitpunkt an diese Erwerbsminderung erstmals das rentenberechtigende Ausmaß erreicht habe. Auch habe er in seiner Berufungsbegründung nicht zur Frage des von ihm verlangten Hundertsatzes der Dienstbezüge eines Beamten des gehobenen Dienstes Stellung genommen. Der Auflage, einen genau bezifferten Antrag zu stellen, sei er nicht nachgekommen, sondern habe lediglich seinen bisherigen Berufungsantrag in dem oben bezeichneten Umfange eingeschränkt. Indessen sei auch dieser unbezifferte Antrag nicht bestimmbar.

II.

Die Revision hält den Berufungsantrag des Klägers für zulässig. Sie ist begründet.

1. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß der Berufungsantrag des Klägers nicht unzulässig ist, sondern den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Gemäß § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, welcher nach § 209 Abs. 1 BEG im Entschädigungsverfahren sinngemäß anzuwenden ist, muß die Berufungsbegründung einen Berufungsantrag enthalten, d. h. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen verlangt werden. Nach einhelliger Auffassung im Schrifttum (Stein/Jonas/Schönko/Pohle, 18. Aufl., § 519 ZPO Anm. III 1, S. 4; Baumbach/Lauterbach, ZPO 26. Aufl. § 519 ZPO Anm. 3 B, S. 808) und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 145, 38 f) wie auch des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 14. Dezember 1950 - III ZR 24/50, JZ 1951, 84) bedarf es nicht unbedingt eines bestimmt gefaßten Antrages. Es genügt, wenn die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung ein bestimmtes Begehren eindeutig aufzeigen. Hierfür genügt die Angabe, man fechte das Urteil voll an. Der Kläger hatte zunächst beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und nach seinen in der Schlußverhandlung erster Instanz gestellten Anträgen zu erkennen. Diese gingen dahin, das beklagte Land zu verurteilen, unter Änderung des angefochtenen Bescheides dem Kläger wegen Gesundheitsschadens Kapitalentschädigung und Rente unter Einstufung in den gehobenen Dienst zu gewähren. Später hat der Kläger seinen Berufungsantrag dahin formuliert, ihm unter Änderung des angefochtenen Bescheides eine

Entschädigung wegen Gesundheitsschadens unter Einstufung in den mittleren Dienst zu gewähren. Diese Anträge in ihren beiden Fassungen lassen jedenfalls den Willen des Klägers erkennen, das landgerichtliche Urteil in seinem vollen Umfange anzufechten. Darin ist nach den obigen Ausführungen ein zulässiger Berufungsantrag zu erblicken.

2. Die weitere Nachprüfung ergibt, daß auch die Klage ordnungsgemäß erhoben, insbesondere ein zulässiger Klageantrag gestellt worden ist.

Zur Klage gehört als wesentlicher Bestandteil ein bestimmter Antrag, §§ 209 Abs. 1 BEG, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Daraus folgt aber, wie im Schrifttum (Stein/Jonas/Schönke/Pohle, aaO, § 253 ZPO Anm. III 2 a, S. 3; Baumbach/Lauterbach, aaO, § 253 ZPO Anm. 5, S. 435) und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 141, 304 3057 und des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 13. Dezember 1951 - III ZR 144/50 -, BGHZ 4, 138 1417; vom 27. März 1957 - IV ZR 19/57 -, RzW 1957, 203 Nr. 40; vom 15. Januar 1958 - IV ZR 268/57 -, RzW 1958, 145 Nr. 23; vom 20. März 1963 - IV ZR 285/62 -, zur Veröffentlichung bestimmt, und vom 6. Mai 1963 - IV ZB 91/63) übereinstimmend angenommen wird, noch nicht, daß der Antrag bei Geldansprüchen immer auf Zuerkennung eines ziffernmäßig bestimmten Betrages gerichtet sein müsse. Es genügt vielmehr, wenn nach dem Antrage in Verbindung mit den über den Grund und den Gegenstand des Anspruchs gemachten Angaben der erhobene Anspruch derart genau bezeichnet ist, daß über seine Eigenart kein Zweifel besteht und daß der Betrag durch richterliches Ermessen, nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, festgestellt werden kann. In Entschädigungssachen ist es hinreichend, wenn der Kläger in der Klageschrift erkennbar zum Ausdruck bringt, in welchem

Umfang er die Versagung der von ihm geforderten Entschädigung angreifen will, ohne daß der als Entschädigung geforderte Betrag beziffert wird; dabei reicht die Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid und die Akten der Entschädigungsbehörde aus. Notwendig ist allerdings, daß aus der Klageschrift in Verbindung mit dem angefochtenen Bescheid oder den Akten der Entschädigungsbehörde ersichtlich ist, in welchem Umfang der Bescheid angegriffen und was mit der Klage erreicht werden soll.

Der auf Zubilligung von Kapitalentschädigung und Rente unter Einstufung in den gehobenen Dienst gerichtete Klageantrag entsprach diesen Anforderungen. Wenn er auch nicht beziffert war (das Landgericht hatte sich die Einholung eines Sachverständigengutachtens dem Kläger gegenüber ausdrücklich vorbehalten, Bl. 1 - 2 GA), so lassen doch die Angaben des Klägers im Entschädigungsverfahren und vor dem Landgericht erkennen, daß er vom Zeitpunkt seiner Flucht (8. April 1945) ab Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit begehrte, daß er die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mindestens auf 25 % (§§ 31 Abs. 1, 36 BEG) bezifferte, daß er jedenfalls die Mindestrente von 100 DM (§ 32 BEG) begehrte und daß er in den gehobenen Dienst eingestuft werden wollte (§ 31 Abs. 5 BEG). Diese Unterlagen genügten, wie auch das Landgericht, welches sachlich über den Klageanspruch entschieden hat, annimmt, um einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Klageantrag als gestellt anzusehen.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Bundesrichter Wüstenberg
ist beurlaubt und verhin-
dert zu unterschreiben

Wilden

Raske

Dr. Loewenheim

Dr. Graf